

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 20. April 1978

Datum	Inhalt	Seite
9. 2. 1978	Verordnung zur Überleitung der Kommunalbeamten in das neue Besoldungsrecht (Kommunal-Überleitungsverordnung — KommÜV)	101
27. 2. 1978	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen	113
27. 2. 1978	Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich	116
9. 3. 1978	Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (VVAMG)	118
10. 3. 1978	Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung	118
10. 3. 1978	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	118
13. 3. 1978	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Wirtschaftsschule in Coburg	124
15. 3. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	124
21. 3. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes	124
3. 4. 1978	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Umbildung von Gemeinden im Zuge der kommunalen Gebietsreform	127
4. 4. 1978	Verordnung über die Verwendung schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel, eigensicherer elektrischer Anlagen und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Explosionsschutz-Verordnung — BergExV)	127

Verordnung zur Überleitung der Kommunalbeamten in das neue Besoldungsrecht (Kommunal-Überleitungsverordnung — KommÜV)

Vom 9. Februar 1978

Auf Grund des Art. IX § 5 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl I S. 3103), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 19. März 1976 (GVBl S. 91) und auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einver-

nehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Ämter der Beamten der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Kommunalbeamte), deren Einstufungen, Amtszulagen oder Amtsbezeichnungen auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern oder durch das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geändert worden sind, werden nach Maßgabe dieser Verordnung übergeleitet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Landkreise und für die im kommunalen Schulverwaltungsdienst verwendeten pädagogischen Beamten.

§ 2

Überleitung in Ämter
der Bundesbesoldungsordnung A

(1) In die Besoldungsordnung A eingestufte Ämter vom Kommunalbeamten, die von Art. IX § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erfaßt sind, werden zum 1. Juli 1975 in entsprechender Anwendung der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl I S. 2608) übergeleitet.

(2) Von Absatz 1 nicht erfaßte Ämter von Kommunalbeamten, die am 30. Juni 1975 in der Besoldungsgruppe A 16 eingestuft waren und eine mit der Grundamtsbezeichnung „Oberdirektor“ zusammengesetzte Amtsbezeichnung führten (insbesondere „Oberbranddirektor“, „Obergartenbaudirektor“, „Obersparkassendirektor“, „Oberverwaltungsdirektor“), werden zum 1. Juli 1975 in das Amt des „Leitenden Direktors“ der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die gemäß § 5 übergeleitet werden.

(4) Das Amt des „Hauptfeuerwehrmannes“ der Besoldungsgruppe A 7 wird zum 1. Juli 1975 in das Amt des „Brandmeisters“ der Besoldungsgruppe A 7 der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

§ 3

Leiter kommunaler Versorgungs- und
Verkehrsbetriebe

Die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl I S. 1585) als Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe tätigen Beamten, die nicht hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit sind und deren nach der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes zulässige Einstufung unter ihrer bisherigen Besoldungsgruppe liegt, werden zum 1. Juli 1976 in die nach der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes höchstzulässige Besoldungsgruppe übergeleitet. § 6 bleibt unberührt. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

§ 4

Sparkassenvorstandsmitglieder

Die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens der Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl I S. 1588) als Sparkassenvorstandsmitglieder tätigen Beamten, deren nach der Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes zulässige Einstufung unter ihrer bisherigen Besoldungsgruppe liegt, werden zum 1. Juli 1976 in die nach der Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes höchstzulässige Besoldungsgruppe übergeleitet. § 6 bleibt unberührt. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

§ 5

Überleitung in Ämter
der Bayerischen Besoldungsordnungen A und B

(1) Die von § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung

und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erfaßten Ämter der Kommunalbeamten werden zum 1. Januar 1977 und 1. Juli 1978 in entsprechender Anwendung der Verordnung zur Überleitung in die im Bayerischen Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter vom 4. Mai 1977 (GVBl S. 214) übergeleitet, soweit sie nicht nach Maßgabe der anliegenden Überleitungsübersicht (**Anlage**) übergeleitet werden.

(2) Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung. Ist in der Anlage bei einem Amt der Fußnotenhinweis¹⁾ ausgebracht, so behält der Beamte für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung. Auf Antrag führt er die neue Amtsbezeichnung.

(3) Bestimmt sich die Überleitung gemäß der Anlage nach einer Schüler-, Einwohner- oder Bettenzahl, so sind hierfür die Verhältnisse am 1. Januar 1977 maßgebend.

§ 6

Sonstige Ämter

(1) Ämter von Kommunalbeamten, die weder unter § 2 noch unter § 5 fallen und am 31. Dezember 1976 in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A oder B eingestuft waren, werden zum 1. Januar 1977 in die der bisherigen Besoldungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, bei Einstufung in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B in die Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet. Die bisherige laufbahnrechtliche Zugehörigkeit der Beamten bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 werden Beamte in Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, die am 31. Dezember 1976 in einer höheren Besoldungsgruppe als der Spitzenbesoldungsgruppe (A 5, A 9 oder A 13) ihrer Laufbahngruppe eingestuft waren, in die Spitzenbesoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe übergeleitet.

(2) Die Beamten führen als neue Amtsbezeichnung die Grundamtsbezeichnung der neuen Besoldungsgruppe, bei mehreren möglichen Grundamtsbezeichnungen die ihre Laufbahn am besten kennzeichnende Grundamtsbezeichnung. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 führen Beamte des einfachen Dienstes die Grundamtsbezeichnungen Oberamtsmeister, Oberbetriebsmeister oder — nach Maßgabe des Satzes 3 — Hauptwart oder Betriebsassistent, Beamte des mittleren Dienstes die Grundamtsbezeichnungen Amtsinspektor oder Betriebsinspektor und Beamte des gehobenen Dienstes die Grundamtsbezeichnung Oberamtsrat. Beamte des einfachen Dienstes können in Ämter der Laufbahn der Warte (Wart, Oberwart, Hauptwart) nur übergeleitet werden, wenn sie eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung abgelegt haben und diese Prüfungen zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte erforderlich sind; eine Überleitung in Ämter der Laufbahn der Aufseher (Aufseher, Oberaufseher, Hauptaufseher, Betriebsassistent) ist nur möglich, wenn die Beamten mit Aufgaben betraut sind, für deren Erledigung technische oder handwerkliche Kenntnisse erforderlich sind.

(3) Die den nach den Absätzen 1 und 2 übergeleiteten Beamten bisher gewährten Amts- oder Stellenzulagen entfallen; die Gewährung neuer Zulagen richtet sich nach der neuen Besoldungsgruppe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Sparkassenvorstandsmitglieder und die Leiter kommunaler

naler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, denen das Amt eines Sparkassendirektors oder eines Werkleiters übertragen ist.

§ 7

Änderungsmitteilung

Den Beamten sind die Änderungen der Amtsbezeichnung und der Besoldung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Soweit in einzelnen Bestimmungen für die Überleitung von Ämtern ein späterer Zeit-

punkt angeordnet ist, treten diese Bestimmungen jeweils zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Besoldung und die Amtsbezeichnungen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuerwehr-Besoldungsverordnung — FwBesV —) vom 13. Januar 1966 (GVBl S. 81), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl S. 670), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben.

München, den 9. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Alfred Seidl, Staatsminister

Anlage
(zu § 5 KommÜV)

Überleitungsübersicht zum 1. Januar 1977

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
1	Kontrollassistent	A 5	Kontrollgehilfe	A 5 kw
2	Marktaufseher	A 5	Kontrollgehilfe	A 5 kw
3	Städtischer Masseur und Bademeister	A 5	—	A 5 kw
4	Baukontrollmeister	A 6	Kontrollmeister	A 6 kw
5	Friedhofverwalter	A 6	—	A 6 kw
6	Hebamme	A 6	Hebamme an einer Krankenanstalt	—
7	Kontrollmeister	A 6	—	A 6 kw
8	Marktmeister	A 6	Kontrollmeister	A 6 kw
9	Oberamtsmeister	A 6	—	A 6 kw
10	Städtischer Masseur und Bademeister	A 6	Städtischer Masseur und Oberbademeister	A 6 kw
11	Bauoberkontrollmeister	A 7	Oberkontrollmeister	A 7 kw
12	Friedhofoberverwalter	A 7	—	A 7 kw
13	Kontrollobermeister	A 7	Oberkontrollmeister	A 7 kw
14	Marktobermeister	A 7	Oberkontrollmeister	A 7 kw
15	Oberhebamme	A 7	Oberhebamme an einer Krankenanstalt	—
16	Oberkindergärtnerin	A 7	—	A 7 kw
17	Oberkontrollmeister	A 7	—	A 7 kw
18	Oberverwalter	A 7	Oberkontrollmeister	A 7 kw
19	Städtischer Masseur und Bademeister	A 7	Städtischer Masseur und Hauptbademeister	A 7 kw
20	Bauhauptkontrollmeister	A 8	Hauptkontrollmeister	A 8 kw
21	Friedhofhauptverwalter	A 8	—	A 8 kw
22	Haupthebamme	A 8	Haupthebamme an einer Krankenanstalt	—
23	Hauptkindergärtnerin	A 8	—	A 8 kw
24	Hauptkontrollmeister	A 8	—	A 8 kw
25	Markthauptmeister	A 8	Hauptkontrollmeister	A 8 kw
26	Haupthebamme	A 9	Haupthebamme an einer Krankenanstalt	—
27	Hauptkindergärtnerin	A 9	—	A 9 kw
28	Kindergarteninspektorin	A 9	—	A 9 kw
29	Volksschulfachlehrer	A 9	—	A 9 kw
30	Betriebsoberinspektor	A 10	—	A 10 kw

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
31	Kindergartenoberinspektorin	A 10	—	A 10 kw
32	Volksschulfachoberlehrer	A 10	—	A 10 kw
33	Kindergartenamtmann	A 11	—	A 11 kw
34	Volksschulfachoberlehrer	A 11	—	A 11 kw
35	Wirtschaftsüberlehrer	A 12	—	A 12 kw
36	Musikschulrektor der Stadt Schweinfurt	A 13	Musikschuldirektor der Stadt Schweinfurt	A 14 kw
37	Rektor — als Leiter der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München —	A 13	Direktor der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München	A 14 kw + 150
38	Berufsfachschuldirektor — als Leiter der Landmaschinen- schule Schönbrunn des Bezirks Niederbayern —	A 13	Oberamtsrat ¹⁾	—
39	Bezirksoberpfarrer	A 14	—	A 14 kw
40	Direktor der Unterfränkischen Berufslehranstalt für Körperbehinderte Würzburg des Bezirks Unterfranken	A 14	Sonderschulrektor ¹⁾ — als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —	A 15
41	Hafendirektor	A 14	—	A 14 kw
42	Konrektor — als Leiter der Beratungs- stelle der Gehörlosen- schule Nürnberg —	A 14	Zweiter Sonderschulkonrektor — an einer Bezirkssonder- schule mit Schülerheim —	—
43	Konrektor — als Leiter des Beratungsdienstes (schulvorbereitende Einrichtung) des Instituts für Hörgeschädigte Straubing des Bezirks Niederbayern —	A 14	Zweiter Sonderschulkonrektor — an einer selbständigen weiterführenden allge- mein- oder berufsbilden- den Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —	—
44	Konrektor — als Stellvertreter des Direktors der Gehörlosen- schule Nürnberg mit mehr als 120 Schülern —	A 14	Sonderschulkonrektor — als der ständige Ver- treter des Leiters einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —	A 14 + 150
45	Konrektor — als Stellvertreter des Direktors der Gehör- losenschule Würzburg des Bezirks Unterfranken mit mehr als 60 Schülern —	A 14	Sonderschulkonrektor — als der ständige Ver- treter des Leiters einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —	A 14

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
46	Konrektor — als stellvertretender Leiter einer einem Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte angegliederten Sonderschule —	A 14	Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule —	A 14 + 150
47	Konrektor — als Stellvertreter des Direktors des Instituts für Hörgeschädigte Straubing des Bezirks Niederbayern mit mehr als 120 Schülern —	A 14	Sonderschulkonrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —	A 14 + 150
48	Konrektor — an Sonderschulen der Bezirke mit Schülerheim in sonstigen Fällen —	A 14	Zweiter Sonderschulkonrektor — an einer Bezirkssonderschule mit Schülerheim —	—
49	Musikschuldirektor der Stadt Weiden i. d. OPf.	A 14	—	A 14 kw
50	Oberpfarrer — im Dienst der Bezirke —	A 14	Bezirksoberpfarrer	A 14 kw
51	Singschuldirektor der Stadt Würzburg	A 14	—	A 14 kw
52	Direktor der Blindenanstalt Nürnberg	A 15	Sonderschulrektor ¹⁾ — als Leiter einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —	—
53	Direktor der Gehörlosenschule Nürnberg	A 15	Sonderschulrektor ¹⁾ — als Leiter einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —	—
54	Direktor der Gehörlosenschule Würzburg des Bezirks Unterfranken	A 15	Sonderschulrektor ¹⁾ — als Leiter einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern —	A 14 + 150
55	Direktor der Sondervolksschule für Sprachbehinderte Bayreuth des Bezirks Oberfranken	A 15	Sonderschulrektor ¹⁾ — als Leiter einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —	—
56	Direktor des Berufsbildungswerkes des Bezirks Oberbayern für Hör- und Sprachgeschädigte (mit Schülerheim)	A 15	Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte — mit Schülerheim —	A 15 + 150
57	Direktor des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte (mit Schülerheim)	A 15	Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte — mit Schülerheim —	A 15 + 150
58	Direktor des Instituts für Hörgeschädigte Straubing des Bezirks Niederbayern	A 15	Sonderschulrektor ¹⁾ — als Leiter einer Sonderschule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
59	Studiendirektor — Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München —	A 15 + 150	Studiendirektor — als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs —	A 15
60	Direktor des Freilichtmuseums des Bezirks Oberbayern	A 16	—	A 16 kw
61	Leitender Bezirksmedizinaldirektor — als Leiter eines Bezirkskrankenhauses mit weniger als 2 000 Betten —	A 16	Direktor eines Bezirkskrankenhauses	—
62	Leitender Medizinaldirektor — als Leiter eines Bezirkskrankenhauses mit weniger als 2 000 Betten —	A 16	Direktor eines Bezirkskrankenhauses	—
63	Leitender Stadtbaudirektor — der Stadt Ingolstadt —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
64	Leitender Stadtdirektor — der Stadt Aschaffenburg —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
65	Leitender Verwaltungsdirektor — als Gruppenleiter beim Bayerischen Gemeindetag —	A 16	Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband — als Gruppenleiter —	—
66	Oberbaudirektor — der Stadt Neu-Ulm —	A 16	Stadtdirektor — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —	A 16 kw
67	Obermedizinaldirektor — als Leiter eines Bezirkskrankenhauses mit weniger als 2 000 Betten —	A 16	Direktor eines Bezirkskrankenhauses	—
68	Oberstadtbaudirektor — der Stadt Hof —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
69	Oberstadtbaudirektor — der Stadt Straubing —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —	A 16 kw

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige Bes/Gr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
70	Oberstadtdirektor — der Stadt Landshut —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
71	Oberstadtdirektor — der Stadt Weiden i. d. OPf. —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —	A 16 kw
72	Oberverwaltungsdirektor — als Gruppenleiter beim Bayerischen Gemeindegtag —	A 16	Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband — als Gruppenleiter —	—
73	Oberverwaltungsdirektor — als Gruppenleiter beim Bayerischen Städteverband —	A 16	Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband — als Gruppenleiter —	—
74	Rechtskundiger Oberstadtdirektor — der Stadt Bayreuth —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
75	Rechtskundiger Oberstadtdirektor — der Stadt Hof —	A 16	Stadtdirektor — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
76	Rechtskundiger Oberstadtfinanzdirektor — der Stadt Hof —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
77	Rechtskundiger Oberverwaltungsdirektor — als Gruppenleiter beim Landkreisverband Bayern —	A 16	Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband — als Gruppenleiter —	—
78	Rechtskundiger Stadtdirektor — der Stadt Bamberg —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
79	Städtischer Oberbaudirektor — der Stadt Landshut —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist —	—
80	Direktor — als Leiter eines Bezirkskrankenhauses mit weniger als 2 000 Betten —	B 2	Direktor eines Bezirkskrankenhauses	A 16
81	Direktor des Mainfränkischen Museums — der Stadt Würzburg —	B 2	Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg	B 2 kw
82	Leitender Stadtdirektor — der Stadt Ingolstadt —	B 2	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —	B 2 kw
83	Oberarchivdirektor — der Landeshauptstadt München —	B 2	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
84	Oberbaudirektor — der Landeshauptstadt München —	B 2	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
85	Oberbaudirektor — der Stadt Erlangen —	B 2	Stadtdirektor — der Stadt Erlangen als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt ist —	—
86	Oberbaudirektor — der Stadt Nürnberg —	B 2	Stadtdirektor — der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
87	Obermedizinaldirektor — als Leiter eines Bezirkskrankenhauses mit weniger als 2 000 Betten —	B 2	Direktor eines Bezirkskrankenhauses	A 16
88	Obermedizinaldirektor — der Landeshauptstadt München —	B 2	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
89	Oberrechtsdirektor — der Stadt Nürnberg —	B 2	Stadtdirektor — der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
90	Oberstadtdirektor — der Stadt Landshut —	B 2	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —	B 2 kw

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
91	Obervermessungsdirektor — der Stadt Nürnberg —	B 2	Stadtdirektor — der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
92	Oberverwaltungsdirektor — der Landeshauptstadt München —	B 2	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
93	Oberverwaltungsdirektor — der Stadt Erlangen —	B 2	Stadtdirektor — der Stadt Erlangen als Leiter einer großen und bedeutenden Organisa- tionseinheit, der unmittel- bar dem Oberbürger- meister unterstellt ist —	—
94	Rechtskundiger Oberstadtdirektor — der Stadt Bamberg —	B 2	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —	B 2 kw
95	Rechtskundiger Oberstadtdirektor — der Stadt Bayreuth —	B 2	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —	B 2 kw
96	Städtischer Oberbaudirektor — der Stadt Bamberg —	B 2	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —	B 2 kw
97	Direktor — als Leiter des Bezirks- krankenhauses Haar —	B 3	Direktor eines Bezirks- krankenhauses mit mindestens 2 000 Betten	B 2
98	Direktor — als Leiter eines Bezirks- krankenhauses mit weni- ger als 2 000 Betten —	B 3	Direktor eines Bezirks- krankenhauses	A 16
99	Direktor des Planungsver- bandes äußerer Wirtschafts- raum München	B 3	—	B 2
100	Direktor — Weiterer Geschäftsführer der Anstalt für kommu- nale Datenverarbeitung in Bayern —	B 3	Direktor bei der Anstalt für kommunale Daten- verarbeitung in Bayern — als Mitglied der Geschäftsleitung —	—
101	Geschäftsleitender Direktor — bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirks- tagspräsidenten —	B 3	Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten	B 2
102	Leitender Direktor — als Leiter eines Bezirks- krankenhauses mit weni- ger als 2 000 Betten —	B 3	Direktor eines Bezirks- krankenhauses	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
103	Oberbaudirektor — der Stadt Nürnberg —	B 3	Stadtdirektor — der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in B 5 eingestuftten berufsmäßi- gen Stadtrat unterstellt —	—
104	Oberbranddirektor — der Landeshauptstadt München —	B 3	Oberbranddirektor — als Leiter der Berufs- feuerwehr der Landes- hauptstadt München —	—
105	Oberstadtdirektor — der Stadt Erlangen —	B 3	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —	B 3 kw
106	Oberverwaltungsdirektor — als geschäftsleitender Direktor des Zweckver- bandes Bayerischer Landschulheime —	B 3	Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime	B 3 kw
107	Oberverwaltungsdirektor — der Bayerischen Verwaltungsschule —	B 3	Oberverwaltungsdirektor bei der Verwaltungsschule	B 3 kw
108	Oberverwaltungsdirektor — der Stadt Regensburg —	B 3	Stadtdirektor — in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —	B 3 kw
109	Stadtbaudirektor — der Landeshauptstadt München —	B 3	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in B 5 eingestuftten berufsmäßi- gen Stadtrat unterstellt —	—
110	Stadtbaudirektor — der Landeshauptstadt München —	B 3	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	B 2
111	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München —	B 3	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in B 5 eingestuftten berufsmäßi- gen Stadtrat unterstellt —	—
112	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München —	B 3	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter eines berufs- mäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in B 5 eingestuft ist —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
113	Stadtveterinär — der Landeshauptstadt München —	B 3	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in B 5 eingestuften berufsmäßigen Stadtrat unterstellt —	—
114	Stellvertretender Geschäftsleitender Direktor des Landkreisverbandes Bayern	B 3	Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband — als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds —	—
115	Stadtbaudirektor — der Landeshauptstadt München —	B 4	Stadtdirektor der Landeshauptstadt München — als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in B 6 eingestuft ist —	—
116	Stadtdirektor — als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Bayerischen Städteverbandes —	B 5	Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband — als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds —	B 4
117	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München —	B 5	Stadtdirektor	B 5 kw
118	Direktor des Bayerischen Gemeindetags	B 6	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes	—
119	Geschäftsleitender Direktor — des Bayerischen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen —	B 6	Geschäftsführender Direktor des Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen	—
120	Geschäftsleitender Direktor — Erster Geschäftsführer der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern —	B 6	Geschäftsführender Direktor der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern	B 5
121	Oberstadtdirektor als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städteverbandes	B 9	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes ¹⁾	B 8

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen

Vom 27. Februar 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 17) und des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 17), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von den in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 17) festgelegten Zuständigkeiten werden zugewiesen:

1. der Autobahndirektion Südbayern im Regierungsbezirk Oberpfalz
 - a) von der Bundesautobahn A 3 Frankfurt — Würzburg — Nürnberg — Regensburg — Passau — (Linz) die Teilstrecke von der Anschlußstelle Parsberg (km 455,066) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
 - b) von der Bundesautobahn A 93 Hof — Weiden i. d. OPf. — Regensburg — Landshut — Rosenheim — Kiefersfelden die südlich der Anschlußstelle Klardorf (km 27,610) gelegene Teilstrecke,
2. der Autobahndirektion Nordbayern im Regierungsbezirk Oberbayern von der Bundesautobahn A 9 (Berlin) — Hof — Bayreuth — Nürnberg — München die Teilstrecke von der Betriebsausfahrt Stammham (km 447,934) bis zur Grenze der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken,
3. dem Straßenbauamt München
 - a) von der Bundesautobahn A 96 (Bregenz) — Lindau (Bodensee) — Memmingen — Landsberg a. Lech — München die Teilstrecke von München (Ende am Mittleren Ring) bis Inning (einschließlich Anschlußstelle B 471),
 - b) von der Bundesautobahn A 94 München/Steinhausen — Mühldorf a. Inn — Simbach a. Inn

(Grenze) die Teilstrecke von München/Steinhausen bis zur Bundesautobahn A 99 bei Feldkirchen,

4. dem Straßenbauamt Weilheim von der Bundesautobahn A 96 (Bregenz) — Lindau (Bodensee) — Memmingen — Landsberg a. Lech — München die Teilstrecke von Inning bis Buchloe (B 12),
 5. dem Straßenbauamt Augsburg
 - a) von der Bundesautobahn A 91 Feuchtwangen (A 7) — Donauwörth — Augsburg — Landsberg a. Lech (A 96) die Teilstrecke von der B 16 südlich Donauwörth bis Landsberg a. Lech (A 96),
 - b) von der Bundesautobahn A 90 Augsburg (A 91) — Wolzach — Regensburg (A 93) die Teilstrecke A 91 — Aichach,
 6. dem Straßenbauamt Weiden von der Bundesautobahn A 93 Hof — Weiden i. d. OPf. — Regensburg — Landshut — Rosenheim — Kiefersfelden die Teilstrecke von der B 22 bei Neustadt a. d. Waldnaab bis zur B 15 nördlich Mitterteich,
 7. dem Straßenbauamt Bamberg
 - a) von der Bundesautobahn A 70 Schweinfurt (A 7) — Bamberg — Autobahndreieck Bayreuth (A 9) die Teilstrecke vom Autobahnkreuz Bamberg bis zur Anschlußstelle Stadelhofen,
 - b) von der Bundesautobahn A 73 Bamberg (A 70) — Nürnberg die Teilstrecke vom Autobahnkreuz Bamberg bis zur Anschlußstelle Bamberg Süd,
 8. dem Straßenbauamt Bayreuth von der Bundesautobahn A 70 Schweinfurt (A 7) — Bamberg — Autobahndreieck Bayreuth (A 9) die Teilstrecke von der Anschlußstelle Stadelhofen bis zur Anschlußstelle Kulmbach/Bayreuth.
- (2) Die Zuständigkeit des Straßen-Neubauamtes Kempten gemäß § 2 der Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Kempten vom 23. März 1962 (GVBl S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1969 (GVBl S. 93), bleibt im übrigen unberührt.

§ 2

Abweichend von den in der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe festgelegten Zuständigkeiten werden die nachstehend bestimmten Aufgaben folgenden Behörden zugewiesen:

Aufgabe	in der kreisfreien Stadt	im Landkreis	zuständige Behörde
Regierungsbezirk Oberbayern			
Bauliche Betreuung der Gebäude und Anlagen			
der Fachhochschule Weihenstephan in Freising		Freising	Universitätsbauamt Weihenstephan in Freising
der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in Freising		Freising	Universitätsbauamt Weihenstephan in Freising
des Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen Südbayern	München	München	Universitätsbauamt München
der Bayerischen Bereitschaftspolizei im Raum München	München	Dachau	Bauamt Technische Universität München
der Fachhochschule München	München		Bauamt Technische Universität München
der Hochschule für Musik	München		Bauamt Technische Universität München
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Amper ab dem Ausfluß aus dem Ammersee		Landsberg a. Lech	Wasserwirtschaftsamt München
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) am Sylvensteinsee		Bad Tölz-Wolfratshausen	Wasserwirtschaftsamt München
Regierungsbezirk Niederbayern			
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Donau flußabwärts von km 2255,400		Passau	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Staatlicher Wasserbau (Ausbau) an der Isar		Dingolfing-Landau	Wasserwirtschaftsamt Landshut
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Donau flußabwärts von km 2346,300 links und von km 2345,600 rechts		Regensburg	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
am Regen		Schwandorf	Wasserwirtschaftsamt Regensburg
an der Schwarzach ab dem Ausfluß aus dem Perlsee		Cham	Wasserwirtschaftsamt Amberg
an der Bayerischen Schwarzach ab dem Ausfluß aus dem Wasserspeicher Tiefenbach		Cham	Wasserwirtschaftsamt Amberg
am Wasserspeicher Perlsee		Cham	Wasserwirtschaftsamt Amberg
am Wasserspeicher Tiefenbach		Cham	Wasserwirtschaftsamt Amberg
Staatlicher Wasserbau (Ausbau) am Wasserspeicher Furth i. Wald		Cham	Wasserwirtschaftsamt Amberg
Gewässerkundlicher Dienst im Niederschlagsgebiet der Schwarzach		Cham	Wasserwirtschaftsamt Amberg

Aufgabe	in der kreisfreien Stadt	im Landkreis	zuständige Behörde
Regierungsbezirk Oberfranken			
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz unterhalb der Einmündung der Rodach		Coburg	Wasserwirtschaftsamt Bamberg
Regierungsbezirk Unterfranken			
Bauliche Betreuung der Gebäude am Röntgenring 8 nach Freimachen durch die Universität	Würzburg		Landbauamt Würzburg
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Itz unterhalb der Einmündung der Rodach		Haßberge	Wasserwirtschaftsamt Bamberg
Regierungsbezirk Schwaben			
Unterhaltung der Bundesstraße 19 Neu-Ulm—Hittistetten von der Landesgrenze bis zum Autobahndreieck Hittistetten (A 7)	Neu-Ulm	Neu-Ulm	Autobahndirektion Südbayern
Planung und Bau der Bundesstraße 12 im Regierungsbezirk Schwaben, ausgenommen die Bundesstraße 12 n (neu)			Straßenbauamt Kempten
Planung und Bau der Bundesstraße 17 n (neu) zwischen den Bundesautobahnen A 7 und 98		Ostallgäu	Straßen-Neubauamt Kempten
Staatlicher Wasserbau (Ausbau und Unterhaltung) an der Wertach flußabwärts von km 60,000		Ostallgäu	Wasserwirtschaftsamt Krumbach

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

München, den 27. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
über die Beifügung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen
im kommunalen Bereich**

Vom 27. Februar 1978

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Beifügung von Zusätzen zu den in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen wird für die Beamten der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der **Anlage** geregelt. Der beigefügte Zusatz muß der Laufbahn, der der Beamte angehört, ersatzweise der Fachrichtung des Beamten oder dem Verwaltungsbereich, in dem der Beamte verwendet wird, entsprechen.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

§ 2

Die Grundamtsbezeichnung und — soweit vorhanden — der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinne des Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 3

Den Beamten sind die auf Grund dieser Verordnung eintretenden Änderungen der Amtsbezeichnung vom Dienstherrn schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Das Staatsministerium des Innern gibt die Amtsbezeichnungen unter Berücksichtigung etwaiger Zusätze bekannt, die Beamten der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn verliehen werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

München, den 27. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Anlage

Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
1. Aufseher Oberaufseher Hauptaufseher	Betriebs-
2. Wart Oberwart Hauptwart	Betriebs- Vermessungs-
3. Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Archiv- Bibliotheks- Forst- Garten- — im Gesundheitsdienst — im Kontrolldienst der Landeshaupt- stadt München — im Marktaufsichtsdienst der Stadt Nürnberg — im Verbraucherschutz Landwirtschafts- Sparkassen- Technischer Vermessungs- Verwaltungs- Vollstreckungs-
4. Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat	Archiv- Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- Landwirtschafts- Sozial- Sparkassen- Technischer Vermessungs- Verwaltungs-
5. Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Archiv- Bau- — bei der Sparkasse (nicht zu den Grundamtsbe- zeichnungen Rat und Oberrat) Bibliotheks- Brand- Chemie- Fischerei- (nur für die Fachberater der Bezirke für das Fischerei- wesen) Forst- Garten- Kultur- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Rechts- ¹⁾ (nur für Juristen, die über- wiegend Justitiaraufgaben wahrnehmen) Sparkassen- (nicht zu den Grundamts- bezeichnungen Direktor und Leitender Direktor) Vermessungs- Verwaltungs- ²⁾ Veterinär-
6. Direktor Leitender Direktor	Museums- Sammlungs-

¹⁾ Die Zusammensetzung in BesGr A 14 lautet abweichend:
„Oberrechtsrat“

²⁾ Die Zusammensetzung in BesGr A 14 lautet abweichend:
„Oberverwaltungsrat“

**Verordnung
zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes,
der Verordnung über tierärztliche Haus-
apotheken und der Verordnung über
Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren
bestimmt sind (VVAMG)**

Vom 9. März 1978

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1976 (GVBl S. 164) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörden zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445), der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) vom 31. Juli 1975 (BGBl I S. 2115), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl I S. 26), und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (AATV) vom 2. Januar 1978 (BGBl I S. 26) sind die Regierungen, soweit sich nicht aus den §§ 2 und 3 etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Im Vollzug des § 64 AMG sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Überwachung der öffentlichen Apotheken hinsichtlich der Erfüllung der im öffentlichen Interesse gebotenen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 — BGBl I S. 697 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 — BGBl I S. 469 —).

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sollen sich sachverständiger Apotheker bedienen, die von der Regierung im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesapothekerkammer bestellt werden. Für die Dauer der Bestellung führen die sachverständigen Apotheker den Titel „Pharmazierat“. Die Aufwendungen für die Mitwirkung der Pharmazierate trägt die Bayerische Landesapothekerkammer, sofern sie nicht einem Dritten aufzuerlegen sind oder von einem Dritten nicht eingezogen werden können.

(3) Die Gesundheitsämter wirken bei der Überwachung im Sinne des Absatzes 1 mit.

§ 3

Die Veterinärämter wirken mit bei der Überwachung der

1. Tierhalter im Vollzug des § 64 AMG in Verbindung mit den §§ 56 bis 61 und 67 AMG, der TÄHAV und der AATV,
2. tierärztlichen Hausapotheken im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 12 AMG,
3. Einrichtungen und Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinne des § 14 Abs. 1 TÄHAV,
4. Tierärzte und Vermischer, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 AMG keiner Erlaubnis bedürfen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken vom 28. April 1976 (GVBl S. 182) außer Kraft.

München, den 9. März 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Sondernutzungsgebührenverordnung**

Vom 10. März 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Landesregierung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 560) und auf Grund des Art. 18 Abs. 2a Satz 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Nummer 5.2 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 14. Dezember 1977 (GVBl S. 763) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 10. März 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 10. März 1978

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1977 (GVBl S. 740), wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage
zu § 2 der Verordnung
über die amtsgerichtlichen
Zweigstellen

1. Bezirk der **Zweigstelle Alzenau i. UFr.**

- a) Gemeinden:
Alzenau i. UFr.
Blankenbach
Geiselbach
Heinrichsthal
Kahl a. Main
Karlstein
Kleinkahl
Krombach
Mömbris
Schöllkrippen
Sommerkahl
Westerngrund
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Geiselbacher Forst
Heinrichsthaler Forst
Huckelheimer Wald
Schöllkrippener Forst

2. Bezirk der **Zweigstelle Bad Aibling**

- a) Gemeinden:
Bad Aibling
Bad Feilnbach
Bruckmühl
Feldkirchen-Westerham
Großkarolinenfeld
Kolbermoor
Tuntenhausen
- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

3. Bezirk der **Zweigstelle Bogen**

- a) Gemeinden:
Bogen
Hunderdorf
Mariaposching
Niederwinkling
Perasdorf
Schwarzach
Windberg
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Böbracher Staatswald
Schwarzacher Hochwald

4. Bezirk der **Zweigstelle Burghausen**

- a) Gemeinden:
Burghausen
Burgkirchen a. d. Alz
Feichten a. d. Alz
Haiming
Halsbach
Kirchweidach
Mehring
Tyrliching
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Daxenthaler Forst
Holzfelder Forst

5. Bezirk der **Zweigstelle Burglengenfeld**

- a) Gemeinden:
Burglengenfeld

Maxhütte-Haidhof
Teublitz

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Burglengenfelder Forst
Greßberg
Ponholzer Forst
Samsbacher Forst

6. Bezirk der **Zweigstelle Dinkelsbühl**

- a) Gemeinden:
Burk
Dinkelsbühl
Dürrwang
Ehingen
Gerolfingen
Langfurth
Mönchsroth
Röckingen
Schopfloch
Unterschwaningen
Wassertrüdingen
Weitingen
Wilburgstetten
Wittelshofen
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Heide
Weitinger Forst

7. Bezirk der **Zweigstelle Donauwörth**

- a) Gemeinden:
Asbach-Bäumenheim
Buchdorf
Daiting
Donauwörth
Fünfstetten
Genderkingen
Harburg (Schwaben)
Holzheim
Huisheim
Kaisheim
Marxheim
Mertingen
Monheim
Münster
Niederschönenfeld
Oberndorf a. Lech
Otting
Rain
Rögling
Tagmersheim
Tapfheim
Wending
Wolferstadt
- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

8. Bezirk der **Zweigstelle Ebern**

- a) Gemeinden:
Breitbrunn
Burgpreppach
Ebern
Kirchlauter
Maroldsweisach
Pfarrweisach

Rentweinsdorf
Untermerzbach

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Bramberger Wald
Haßwald-Nord
Haßwald-Süd
Rentweinsdorfer Hauptwald

9. Bezirk der **Zweigstelle Füssen**

- a) Gemeinden:
Eisenberg
Füssen
Halblech
Hopferau
Lechbruck
Nesselwang
Pfronten
Roßhaupten
Rückholz
Schwangau
Seeg
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Bannholz
Osterwald
Sulzschneider Forst

10. Bezirk der **Zweigstelle Furth i. Wald**

- a) Gemeinden:
Arnschwang
Eschlkam
Furth i. Wald
Neukirchen b. Hl. Blut
Weiding
- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

11. Bezirk der **Zweigstelle Gerolzhofen**

- a) Gemeinden:
Dingolshausen
Donnersdorf
Frankenwinheim
Gerolzhofen
Koltitzheim
Lülsfeld
Michelau i. Steigerwald
Oberschwarzach
Sulzheim
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Bürgerwald
Geiersberg
Hundelshausen
Nonnenkloster
Stollbergerforst
Vollburg
Wustvieler Forst

12. Bezirk der **Zweigstelle Hammelburg**

- a) Gemeinden:
Aura a. d. Saale
Elfershausen
Euerdorf
Fuchsstadt
Hammelburg
Oberthulba
Ramsthal
Sulzthal
Wartmannsroth

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Euerdorfer Forst
Neuwirthshauser Forst
Omerz u. Roter Berg

13. Bezirk der **Zweigstelle Hilpoltstein**

- a) Gemeinden:
Allersberg
Greding
Heideck
Hilpoltstein
Röttenbach
Thalmässing
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Brunnau
Buchleite
Sauerloh u. Wolfsmoos

14. Bezirk der **Zweigstelle Illertissen**

- a) Gemeinden:
Altenstadt
Bellenberg
Buch
Illertissen
Kellmünz a.d. Iller
Oberroth
Osterberg
Unterroth
Vöhringen
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Auwald
Grafenwald
Reudelberg

15. Bezirk der **Zweigstelle Kemnath**

- a) Gemeinden:
Brand
Ebnath
Immenreuth
Kastl
Kemnath
Kulmain
Neusorg
Pullenreuth
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Ahornberger Forst
Armesberg
Atzmannsberger Forst
Buch
Flötzing
Hessenreuther Forst
Kienbühl
Kössaine
Lenauer Forst
Nördl. Steinwald
Oberes Kreuzholz u. Laimgrubenholz
Südl. Steinwald
Unteres Kreuzholz

16. Bezirk der **Zweigstelle Kötzing**

- a) Gemeinden:
Arrach
Blaibach
Chamerau
Grafenwiesen
Hohenwarth
Kötzing
Lam

Lohberg
Miltach
Rimbach
Zandt

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Hoher Bogen

17. Bezirk der **Zweigstelle Lauf a. d. Pegnitz**

- a) Gemeinden:
Lauf a. d. Pegnitz
Neunkirchen a. Sand
Ottensoos
Röthenbach a. d. Pegnitz
Rückersdorf
Schnaittach
Simmelsdorf
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Behringersdorfer Forst
Günthersbühler Forst
Osternohe
Rückersdorfer Forst
Schleicherholz
Schnaittach
Schönberg
Wildenfelser Wald

18. Bezirk der **Zweigstelle Mainburg**

- a) Gemeinden:
Aiglsbach
Attenhofen
Mainburg
Ratzenhofen
Volkenschwand
- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

19. Bezirk der **Zweigstelle Marktoberdorf**

- a) Gemeinden:
Aitrang
Bidingen
Biessenhofen
Görisried
Günzach
Kraftsried
Lengenwang
Marktoberdorf
Obergünzburg
Ronsberg
Ruderatshofen
Stötten a. Auerberg
Unterthingau
Untrasried
Wald
- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

20. Bezirk der **Zweigstelle Mellrichstadt**

- a) Gemeinden:
Bastheim
Fladungen
Hausen
Hendungen
Mellrichstadt
Nordheim v. d. Rhön
Oberstreu
Ostheim v. d. Rhön
Sondheim v. d. Rhön

Stockheim
Willmars

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Mellrichstadter Forst

21. Bezirk der **Zweigstelle Miltenberg**

- a) Gemeinden:
Altenbuch
Amorbach
Bürgstadt
Collenberg
Dorfprozelten
Eichenbühl
Faulbach
Großheubach
Kirchzell
Kleinheubach
Laudenbach
Miltenberg
Neunkirchen
Rüdenau
Schneeberg
Stadtprozelten
Weilbach
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Altenbacher Forst
Hoher Berg
Kollenberger Forst

22. Bezirk der **Zweigstelle Moosburg a. d. Isar**

- a) Gemeinden:
Au i. d. Hallertau
Gammelsdorf
Haag a. d. Amper
Hörgertshausen
Mauern
Moosburg a. d. Isar
Nandlstadt
Rudelzhausen
Wang
- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

23. Bezirk der **Zweigstelle Nabburg**

- a) Gemeinden:
Altendorf
Fensterbach
Guteneck
Nabburg
Pfreimd
Schmidgaden
Schwarzach b. Nabburg
Schwarzenfeld
Stulln
Trausnitz
Wernberg-Köblitz
- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

24. Bezirk der **Zweigstelle Oberviechtach**

- a) Gemeinden:
Gleiritsch
Niedermurach
Oberviechtach
Schönsee
Stadlern
Teunz

Weiding
Winklarn

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Greiner
Zeinrieder Lohe

25. Bezirk der **Zweigstelle Ochsenfurt**

- a) Gemeinden:
Aub
Bieberehren
Bütthard
Eibelstadt
Frickenhausen a. Main
Gaukönigshofen
Gelchsheim
Giebelstadt
Ochsenfurt
Riedenheim
Röttingen
Sommerhausen
Sonderhofen
Tauberrettersheim
Winterhausen

- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

26. Bezirk der **Zweigstelle Pegnitz**

- a) Gemeinden:
Ahorntal
Betzenstein
Creußen
Pegnitz
Plech
Pottenstein
Prebitz
Schnabelwaid
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Creußener Hagenreuth
Langweiler Wald
Lindenhardter Forst-Südost
Prüll
Veldensteinerforst
Waidacher Forst

27. Bezirk der **Zweigstelle Roding**

- a) Gemeinden:
Falkenstein
Michelsneukirchen
Pösing
Reichenbach
Rettenbach
Roding
Stamsried
Unterzell
Wald
Walderbach
- b) Gemeindefreie Gebiete:
Eisenhardt
Östlicher Neubäuer Forst
(östlicher Teil)
Rodinger Forst

28. Bezirk der **Zweigstelle Rothenburg ob der Tauber**

- a) Gemeinden:
Adelshofen
Buch a. Wald
Diebach
Dombühl
Gepsattel

Geslau
Insingen
Neusitz
Ohrenbach
Rothenburg ob der Tauber
Schillingsfürst
Steinsfeld
Wettringen
Windelsbach
Wörnitz

- b) Gemeindefreie Gebiete:
— — —

29. Bezirk der **Zweigstelle Rothalmünster**

- a) Gemeinden:
Bad Füssing
Griesbach i. Rottal
Haarbach
Kirchham
Kößlarn
Malching
Pocking
Rothalmünster
Ruhstorf a. d. Rott
Tettenweis

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Steinkart

30. Bezirk der **Zweigstelle Schongau**

- a) Gemeinden:
Altenstadt
Bernbeuren
Böbing
Burggen
Hohenfurch
Hohenpeißenberg
Ingenried
Peiting
Prem
Rottenbuch
Schongau
Schwabbruck
Schwabsoien
Steingaden
Wildsteig

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Fronreitener Forst

31. Bezirk der **Zweigstelle Schwabmünchen**

- a) Gemeinden:
Bobingen
Graben
Großaitingen
Hiltentingen
Kleinaitingen
Klosterlechfeld
Königsbrunn
Langenneufnach
Langerringen
Mickhausen
Mittelneufnach
Oberrotmarshausen
Scherstetten
Schwabmünchen
Untermeitingen
Walkertshofen
Wehringen

- b) Gemeindefreie Gebiete:
Burgholz

32. Bezirk der **Zweigstelle Sonthofen**

- a) Gemeinden:
 Balderschwang
 Blaichach
 Bolsterlang
 Burgberg i. Allgäu
 Fischen i. Allgäu
 Hindelang
 Immenstadt i. Allgäu
 Missen-Wilhams
 Obermaiselstein
 Oberstaufen
 Oberstdorf
 Ofterschwang
 Rettenberg
 Sonthofen
 Wertach
- b) Gemeindefreie Gebiete:
 — — —

33. Bezirk der **Zweigstelle Vilshofen**

- a) Gemeinden:
 Aidenbach
 Aldersbach
 Beutelsbach
 Eging
 Hofkirchen
 Ortenburg
 Vilshofen
 Windorf
- b) Gemeindefreie Gebiete:
 — — —

34. Bezirk der **Zweigstelle Vohenstrauß**

- a) Gemeinden:
 Eslarn
 Georgenberg
 Leuchtenberg
 Moosbach
 Pleystein
 Tännesberg
 Vohenstrauß
 Waidhaus
 Waldthurn
- b) Gemeindefreie Gebiete:
 Brunst
 Fuchsberg-Krenn
 Fuchssteinach-Fritzenholz
 Hengstleite
 Kaar
 Kressau

Michlbach
 Mitterberg
 Neuenhammer
 Pfaffenried
 Sulzberg
 Tännesberger Wald

35. Bezirk der **Zweigstelle Waldmünchen**

- a) Gemeinden:
 Gleißenberg
 Rötz
 Schönthal
 Tiefenbach
 Treffelstein
 Waldmünchen
- b) Gemeindefreie Gebiete:
 Albernhofer Berg
 Arnsteiner Forst
 Buchwalli u. Hochalohe
 Eglseer u. Spielberger Holz
 Porsdorfer Forst
 Schäfereiholz
 Vorderer u. Hinterer Gleßling u.
 Herzogauer Berg
 Waldmünchner Forst
 Wirnetshof

36. Bezirk der **Zweigstelle Wasserburg a. Inn**

- a) Gemeinden:
 Amerang
 Babensham
 Eiselfing
 Griesstätt
 Kling
 Pfaffing
 Ramerberg
 Rott a. Inn
 Schonstett
 Soyen
 Wasserburg a. Inn
- b) Gemeindefreie Gebiete:
 Rotter Forst-Nord

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

München, den 10. März 1978

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung
einer staatlichen Wirtschaftsschule
in Coburg**

Vom 13. März 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19) und des Art. 52 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1978 wird die staatliche vierjährige Wirtschaftsschule Coburg errichtet.

(2) Der Unterricht wird mit der Jahrgangsstufe 7 aufgenommen.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist die Stadt Coburg.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken ausgeübt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Regierung von Oberfranken ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Oberfranken übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 13. März 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Beifügung von Zusätzen zu den
Grundamtsbezeichnungen**

Vom 15. März 1978

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 1. August 1977 (GVBl S. 467) wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird bei Nummer 10 Spalte Zusätze nach dem Zusatz „Bibliotheks-“ der Zusatz „Chemie-“ eingefügt.

§ 2

Die Oberste Dienstbehörde kann für die Beamten ihres Bereichs bestimmen, daß anstelle des Zusatzes „Chemie-“ der Zusatz „Regierungs-“ zu führen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

München, den 15. März 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 21. März 1978

Auf Grund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 8. September 1976 (GVBl S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1977 (GVBl S. 501), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Nürnberg/Fürth“ durch das Wort „Mittelfranken“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.24 mit 1.28.1 werden durch folgende neue Nummern 1.24 mit 1.27.1 ersetzt:

„1.24	Kriminalpolizeiinspektion Erding	Landkreise Ebersberg, Erding, Freising
1.25	Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Starnberg
1.26	Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim	Stadt Rosenheim, Landkreise Miesbach, Rosenheim
1.26.1	Kriminalpolizeistation Miesbach	
1.27	Kriminalpolizeiinspektion Weilheim i. OB	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau
1.27.1	Kriminalpolizeistation Garmisch-Partenkirchen“;	

b) die Nummern 2.5.1. mit 2.5.3 werden durch folgende neue Nummern 2.5.1 mit 2.5.4 ersetzt:

„2.5.1	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsanzeigen
2.5.2	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsunfallaufnahme
2.5.3	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsüberwachung
2.5.4	Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrserziehung und -aufklärung“;

c) die Nummern 2.7, 3.1 mit 3.1.2 und 3.6 mit 3.6.2 werden gestrichen;

d) die Nummern 3.8 mit 3.8.4 werden durch folgende neue Nummern 3.8 mit 3.8.8.1 ersetzt:

„3.8	Polizeidirektion Straubing	Stadt Straubing, Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen
3.8.1	Polizeiinspektion Straubing	
3.8.1.1	Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg	
3.8.2	Polizeiinspektion Bogen	
3.8.3	Polizeiinspektion Deggendorf	
3.8.4	Polizeiinspektion Plattling	
3.8.5	Polizeiinspektion Regen	
3.8.6	Polizeiinspektion Viechtach	
3.8.7	Kriminalpolizeiinspektion Straubing	
3.8.7.1	Kriminalpolizeistation Deggendorf	
3.8.8	Verkehrspolizeiinspektion Deggendorf	A 3 km 563,050 bis km 580,215
3.8.8.1	Wasserschutzpolizeistation Deggendorf	Donau- Strom-km 2 257,000 bis 2 321,000“;

e) die Nummern 3.18 und 3.18.1 werden gestrichen;

f) die Nummern 3.21 mit 3.25.1 werden durch folgende neue Nummern 3.21 mit 3.23 ersetzt:

„3.21	Kriminalpolizeiinspektion Amberg	Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Schwandorf
3.22	Kriminalpolizeiinspektion Landshut	Stadt Landshut, Landkreise Landshut, Kelheim, Dingolfing-Landau
3.23	Kriminalpolizeiinspektion Weiden i. d. OPf.	Stadt Weiden i. d. OPf. Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth“;

g) die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5.	Polizeipräsidium Mittelfranken (Sitz: Nürnberg)	Regierungsbezirk Mittelfranken“;
-----	-----------------------------------------------------------	----------------------------------

h) in Nummer 5.1.6 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich) wird die Zahl „39,000“ durch die Zahl „48,000“ ersetzt;

i) die Nummern 6 mit 6.4 werden durch folgende neue Nummern 5.4 mit 5.6.1 ersetzt:

„5.4	Polizeidirektion Nürnberg	Stadt Nürnberg
5.4.1	Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte	
5.4.2	Polizeiinspektion Nürnberg-Ost	
5.4.2.1	Polizeistation Nürnberg-Flughafen	
5.4.3	Polizeiinspektion Nürnberg-Süd	
5.4.3.1	Polizeistation Nürnberg-Langwasser	
5.4.4	Polizeiinspektion Nürnberg-West	
5.4.5	Kriminalpolizeiinspektion Nürnberg	
5.4.6	Verkehrspolizeiinspektion Nürnberg	
5.4.6.1	Wasserschutzpolizeistation Nürnberg	Main-Donau-Kanal Kanal-km 32,890 bis 72,930
5.4.7	Polizeiinspektion Nürnberg Sonderdienste	
5.5	Polizeidirektion Fürth	Stadt Fürth, Landkreis Fürth
5.5.1	Polizeiinspektion Fürth-Ost	
5.5.1.1	Polizeistation Fürth-Rathaus	
5.5.2	Polizeiinspektion Fürth-West	
5.5.3	Polizeiinspektion Stein b. Nürnberg	
5.5.4	Polizeiinspektion Zirndorf	
5.5.4.1	Polizeistation Zirndorf-Rathaus	
5.5.5	Kriminalpolizeiinspektion Fürth	
5.5.6	Verkehrspolizeiinspektion Fürth	
5.6	Polizeidirektion Zentrale Dienste Mittelfranken (Sitz: Nürnberg)	wie Nummer 5
5.6.1	Wasserschutzpolizeiinspektion Bayern (Sitz: Nürnberg)	Main- Strom-km 66,550 bis 387,690 Main-Donau-Kanal Kanal-km 0,000 bis 72,930 Donau- Strom-km 2 201,770 bis 2 414,600 und Fluß-km 173,400 bis 155,700 Bodensee (bayerischer Teil)“;

k) Die Nummern 8.4 mit 8.7 werden durch folgende neue Nummern 8.4 mit 8.4.6 ersetzt:

„8.4	Polizeidirektion Dillingen a. d. Donau	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries
8.4.1	Polizeiinspektion Dillingen a. d. Donau	
8.4.1.1	Polizeistation Wertingen	
8.4.2	Polizeiinspektion Donauwörth	
8.4.3	Polizeiinspektion Rain	
8.4.4	Polizeiinspektion Nördlingen	
8.4.5	Kriminalpolizeiinspektion Dillingen a. d. Donau	
8.4.6	Verkehrspolizeiinspektion Donauwörth“;	

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1.1.1 wird gestrichen;

b) nach Nummer 1.8 wird angefügt:

„1.9	Polizeihubschrauberstaffel Bayern	Neubiberg“.
------	-----------------------------------	-------------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 21. März 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei der Umbildung von Gemeinden
im Zuge der kommunalen Gebietsreform**

Vom 3. April 1978

Auf Grund des Art. 91 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Werden bei der Umbildung von Gemeinden eine Gemeinde oder Teile einer Gemeinde zum 1. Mai 1978 in eine fortbestehende Gemeinde eingegliedert, so sind nach den Art. 26 oder 27 BayPVG erforderliche Personalratsneuwahlen innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Umbildung durchzuführen, jedoch nicht vor der Aufteilung des Personals unter den umgebildeten Gemeinden. Die bisherigen Personalvertretungen bleiben auch bei Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit (Art. 26 Abs. 1 und 2 BayPVG) bis zum Amtsantritt der neugewählten Personalvertretungen im Amt. Aufgelöste Gemeinden gelten bis zum Amtsantritt neugewählter Personalvertretungen im Sinne des Art. 6 BayPVG als selbständige Dienststellen der Gemeinden, die ihre Rechtsnachfolger sind.

§ 2

Die nach § 1 im Amt bleibenden Personalvertretungen wirken bei den Personalangelegenheiten aus Anlaß der Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern mit; die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die zahlenmäßige Aufteilung der Beschäftigten auf die beteiligten Gemeinden. Die bisherigen Personalvertretungen bleiben auch nach der Umbildung bei Maßnahmen nach Art. 75, 76 und 77 BayPVG, die Beschäftigte ihrer Dienststellen betreffen, zuständig, bis die neugewählten Personalvertretungen ihr Amt angetreten haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

München, den 3. April 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. K i e s l, Staatssekretär

**Verordnung
über die Verwendung schlagwettergeschützter
elektrischer Betriebsmittel, eigensicherer
elektrischer Anlagen und explosions-
geschützter elektrischer Betriebsmittel in den
der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden
Betrieben (Bergbau-Explosionsschutz-
Verordnung — BergExV)**

Vom 4. April 1978

Auf Grund von Art. 254 Abs. 1 sowie von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3, von Art. 4 Abs. 2 in

Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), von § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl I 1943 S. 17, BGBl III 750 — 3) und von Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), jeweils in Verbindung mit Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verwendung schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, sowie für die Verwendung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen in Betrieben, die einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz, der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze und dem Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas unterstehen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. das tragbare elektrische Geleucht unter Tage,
2. elektrische Sprengzündanlagen mit Ausnahme der Zündschalter und deren Verbindungen mit dem elektrischen Netz,
3. Zündmaschinenprüfgeräte und Zündkreisprüfer sowie
4. Kabel, Leitungen und deren vergossene Verbindungsteile.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. explosionsgefährdete Bereiche

— Bereiche, in denen auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge auftreten kann,

2. explosionsfähige Atmosphäre

— ein aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bestehendes Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus selbständig explosionsartig fortpflanzt,

3. eigensichere elektrische Anlage

— die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen schlagwettergeschützten elektrischen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen, wobei alle Stromkreise in den diese Betriebsmittel verbindenden und besonders gekennzeichneten Kabeln und Leitungen der Zündschutzart „Eigensicherheit“ entsprechen,

4. Zündschutzarten

— die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Maßnahmen, die an elektrischen Betriebsmitteln bei der Herstellung getroffen sind, um die Zündung der umgebenden

explosionsfähigen Atmosphäre durch diese Betriebsmittel zu verhindern; sie werden wie folgt bezeichnet:

- a) Ölkapselung — o
- b) Überdruckkapselung — p
- c) Sandkapselung — q
- d) Druckfeste Kapselung — d
- e) Erhöhte Sicherheit — e
- f) Eigensicherheit — i
- g) Sonderschutz — s.

§ 3

Verwendung schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen

(1) In Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, dürfen nur schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen verwendet werden, die jeweils eine oder mehrere Zündschutzarten aufweisen. Ausnahmen kann das Bergamt für die vorübergehende Verwendung von elektrischen Schweißgeräten bewilligen, wenn sichergestellt ist, daß dabei keine Explosionsgefahr auftreten kann.

(2) In Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, dürfen in elektrischen Netzen mit Nennspannungen bis 1000 V elektrische Betriebsmittel der Zündschutzart „Ölkapselung“ nicht verwendet werden.

(3) In Abbaubetrieben, Abbaustrecken und sonderbewerteten Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, dürfen Motoren, Generatoren und Transformatoren nur mit der Zündschutzart „Druckfeste Kapselung“ verwendet werden. Dies gilt nicht für Transformatoren, die gegen ein Berühren innerer unter Spannung stehender Teile mit Hilfsmitteln jeder Art, gegen Strahlwasser und gegen schädliche Staubablagerungen im Innern geschützt sind, und bei deren Wicklungen die Spannung zwischen benachbarten Windungen nicht mehr als 10 V beträgt.

(4) Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen dürfen in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, nur nach Maßgabe der Bauartzulassungen nach § 5 sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik und nur dann verwendet werden, wenn die Bauartzulassungen und die Bescheinigungen nach § 5 Abs. 3 vorliegen und der Unternehmer sicherstellt, daß die darin enthaltenen Hinweise beachtet werden. Dies gilt auch für die in § 5 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz genannten elektrischen Betriebsmittel.

(5) Schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, nur verwendet werden, wenn sie

1. das Zeichen Ex I,
2. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geforderte weitere Kennzeichnung und
3. die Bezeichnung der Bauartzulassung, die auch aus der Nummer der Bescheinigung der Prüfstelle nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bestehen kann, tragen sowie
4. das Zeichen X hinter der Bezeichnung nach Nummer 3 führen, wenn in der Bauartzulassung insbesondere auf Grund der Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 besondere Maßnahmen und die Führung dieses Zeichens gefordert werden.

Anstelle der Kennzeichnung nach Nummer 2 darf ein dauernd lesbares Werkskennzeichen verwendet werden, wenn durch dessen Anbringung der Schlagwitterschutz nicht beeinträchtigt wird und die in der Bauartzulassung geforderten Maßnahmen für jedes Betriebsmittel einer vom Unternehmer geführten Kartei der elektrischen Betriebsmittel zu entnehmen sind.

(6) Betriebsmittel in eigensicheren elektrischen Anlagen, von denen die Zündschutzart „Eigensicherheit“ abhängig ist, dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich zu den Kennzeichnungen nach Absatz 5 mindestens ihre Anschlußräume, ihre angebauten Steckvorrichtungen und, soweit Anschlußräume nicht vorgesehen sind, ihre Anschlußteile dauerhaft und sichtbar hellblau gefärbt sind oder die Angabe „Nur für eigensichere Anlagen“ tragen.

§ 4

Verwendung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die eine oder mehrere Zündschutzarten aufweisen. Ausnahmen kann das Bergamt für die vorübergehende Verwendung von elektrischen Schweißgeräten bewilligen, wenn sichergestellt ist, daß dabei keine Explosionsgefahr auftreten kann. § 3 Abs. 4 findet auf explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel entsprechende Anwendung.

(2) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie

1. das Zeichen Ex II,
2. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geforderte weitere Kennzeichnung und
3. die Bezeichnung der Bauartzulassung, die auch aus der Nummer der Bescheinigung der Prüfstelle nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bestehen kann, tragen sowie
4. das Zeichen X hinter der Bezeichnung nach Nummer 3 führen, wenn in der Bauartzulassung insbesondere auf Grund der Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 besondere Maßnahmen und die Führung dieses Zeichens gefordert werden.

(3) Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen und mit Einbauteilen, von denen die Zündschutzart „Eigensicherheit“ abhängig ist, dürfen nur verwendet werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach Absatz 2 mindestens ihre Anschlußräume, ihre angebauten Steckvorrichtungen und, soweit Anschlußräume nicht vorgesehen sind, ihre Anschlußteile dauerhaft und sichtbar hellblau gefärbt sind oder die Angabe „Nur für eigensichere Anlagen“ tragen.

(4) In explosionsgefährdeten Bereichen, in denen wasserstoffhaltige Gasgemische mit mehr als 70 vom Hundert Wasserstoff austreten können, dürfen Leuchtstofflampen auch in explosionsgeschützten Leuchten nicht verwendet werden.

§ 5

Bauartzulassung

(1) Schlagwettergeschützte oder explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Bauart zugelassen ist. Dies gilt auch für eigensichere elektrische Anlagen;

hierbei können auch Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen und mit Einbauteilen, von denen die Zündschutzart „Eigensicherheit“ nicht abhängig ist, insbesondere Schalter und Verbindungskästen, für sich allein zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann auch vom Hersteller beantragt werden.

(2) Für die Erteilung der Bauartzulassung ist das Oberbergamt zuständig. Den Bauartzulassungen des Oberbergamtes stehen Bauartzulassungen der Bergbehörden anderer Länder sowie anderer nach anderen Vorschriften für derartige Zulassungen zuständiger Stellen gleich.

(3) Die Bauartzulassung setzt eine Verwendbarkeitsprüfung durch eine vom Oberbergamt anerkannte Prüfstelle voraus. Der Nachweis über die Verwendbarkeitsprüfung ist durch eine Bescheinigung dieser Prüfstelle zu führen, in der die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schlagwetterschutzes oder des Explosionsschutzes im Betrieb vermerkt sein müssen; bei eigensicheren Anlagen ist der Nachweis für die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen zu führen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen und mit Einbauteilen, von denen die Zündschutzart „Eigensicherheit“ nicht abhängig ist, insbesondere Schalter und Verbindungskästen, wenn diese Betriebsmittel entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und gekennzeichnet sind.

§ 6

Instandsetzung und Änderung von elektrischen Betriebsmitteln

(1) Schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie die elektrischen Betriebsmittel eigensicherer elektrischer Anlagen, von denen die Zündschutzart „Eigensicherheit“ abhängig ist, dürfen nach Instandsetzungsarbeiten, von denen der Schlagwetterschutz oder der Explosionsschutz beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn ein hierfür vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger die Betriebsmittel untersucht und schriftlich bestätigt hat, daß sie hinsichtlich des Schlagwetterschutzes oder des Explosionsschutzes der Bauartzulassung entsprechen.

(2) Schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nach Änderungen, von denen der Schlagwetterschutz oder der Explosionsschutz beeinflusst wird, nur verwendet werden, wenn ein hierfür vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger die Betriebsmittel untersucht und schriftlich bestätigt hat, daß sie in den für den Schlagwetterschutz oder den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entsprechen. Elektrische Betriebsmittel eigensicherer elektrischer Anlagen, von denen die Zündschutzart „Eigensicherheit“ abhängig ist, dürfen nach Änderungen nicht mehr verwendet werden.

(3) Einer Untersuchung und einer schriftlichen Bestätigung durch einen Sachverständigen bedarf es nicht, wenn Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vom Hersteller oder von einer hierfür vom Oberbergamt anerkannten, der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebswerkstatt vorgenommen worden sind und das Betriebsmittel danach durch den Hersteller oder durch diese Werkstatt einer Stückprüfung unterzogen und erneut entsprechend gekennzeichnet worden ist.

Schlußvorschriften

§ 7

Ausnahmen

Das Oberbergamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn der Schlagwetter- oder Explosionsschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 264 Abs. 1 Nr. 5 des Berggesetzes unmittelbar oder in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 3 des Berggesetzes kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel oder nicht eigensichere elektrische Anlagen verwendet,
2. in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, entgegen § 3 Abs. 2 in elektrischen Netzen mit Nennspannungen bis 1000 V elektrische Betriebsmittel mit der Zündschutzart „Ölkapselung“ verwendet,
3. in Abbaubetrieben, Abbaustrecken oder sonderbewetterten Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Motoren, Generatoren oder Transformatoren ohne die Zündschutzart „Druckfeste Kapselung“ verwendet,
4. in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, entgegen § 3 Abs. 4 schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen nicht nach Maßgabe der Bauartzulassungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet,
5. in explosionsgefährdeten Bereichen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwendet,
6. in explosionsgefährdeten Bereichen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel nicht nach Maßgabe der Bauartzulassungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet,
7. in explosionsgefährdeten Bereichen, in denen wasserstoffhaltige Gasgemische mit mehr als 70 vom Hundert Wasserstoff austreten können, entgegen § 4 Abs. 4 Leuchtstofflampen verwendet,
8. in Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, oder in explosionsgefährdeten Bereichen entgegen § 5 Abs. 1 schlagwettergeschützte oder explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel oder eigensichere Anlagen verwendet, deren Bauart nicht zugelassen ist,
9. entgegen § 6 Abs. 1 elektrische Betriebsmittel nach Instandsetzungsarbeiten ohne schriftliche Bestätigung eines vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen wiederverwendet,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 elektrische Betriebsmittel nach Änderung ohne schriftliche Bestätigung eines vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen verwendet,

11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 geänderte Betriebsmittel eigensicherer elektrischer Anlagen verwendet.

(2) Nach Art. 5 Nr. 12 Buchst. b des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Unternehmer eines Gasspeichers bei Sucharbeiten oder bei der Errichtung oder dem Betrieb eines Gasspeichers vorsätzlich oder fahrlässig eine der in Absatz 1 Nrn. 5 bis 11 bezeichneten Handlungen begeht.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Handlung in anderen Vorschriften mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellte und der Bauart nach zugelassene schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen dürfen weiterhin verwendet werden, wenn sie den am 31. März 1978 geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und mit einer Kennzeichnung versehen sind, die unverwechselbar erkennen läßt, daß sie für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

(2) Schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Anlagen, die nach dem Inkraft-

treten dieser Verordnung hergestellt werden, dürfen verwendet werden, wenn sie Bauartzulassungen entsprechen, die unter Beachtung der am 31. März 1978 geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erteilt wurden.

(3) Bauartzulassungen nach § 5 dürfen bis zum 31. Dezember 1987 noch unter Beachtung der am 31. März 1978 geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erteilt werden.

(4) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 finden keine Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen und mit Einbauteilen, von denen die Zündschutzart „Eigensicherheit“ nicht abhängig ist, insbesondere Schalter und Verbindungskästen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 259 der Allgemeinen Bergbauverordnung vom 2. November 1966 (GVBl S. 351, ber. S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1977 (GVBl S. 561), außer Kraft.

München, den 4. April 1978

Bayerisches Oberbergamt

Dr.-Ing. Waldner, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 2, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 30. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1.50, darüber DM 2.— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8 1976 außerhalb des Abonnements DM 6.— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).